

## LÄNDERINFORMATIONEN

## Neue GTAI-Merkblätter

- Geschäftspraxis und Einfuhrverfahren Äthiopien
- Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren Thailand
- Recht kompakt Myanmar
- Recht kompakt Jordanien
- Recht kompakt Hongkong
- Recht kompakt Pakistan
- Recht kompakt Vietnam



## Algerien

**Erhöhung der Einfuhrzölle für 32 Produktgruppen**

Algerien hat zum Jahresbeginn 2018 den Zollsatz für eine Reihe von Waren auf 30 Prozent erhöht. Dazu zählen unter anderem Mobiltelefone, Notebooks, Tablets, bestimmte Filterapparate, Kabel, Regelarmaturen, Fahrzeuganhänger und Karosserien.

Für eine Reihe anderer Waren, wie Transformatoren, Sanitär-Mischarmaturen, elektrische Primärelemente und Primärbatterien, Erdnüsse, Konfitüren, bestimmte Lebensmittelzubereitungen, Wasser mit Zusätzen und Malzbier, wurde der Zollsatz sogar auf 60 Prozent angehoben.

Germany Trade and Invest (GTAI) hat weiterführende Links veröffentlicht.

GTAI vom 04.01.2018 (c/w.r)



## China

**Automatische Importlizenzen 2018**

Das chinesische Wirtschaftsministerium MOFCOM hat eine Liste mit den Waren veröffentlicht, für die bei der Einfuhr nach China Automatische Importlizenzen erforderlich sind. Betroffen sind: landwirtschaftliche Waren, Kohle, Erzeugnisse aus Eisen, Kupfer und Aluminium, Eisenerz, Mineralölerzeugnisse, Düngemittel, Stahlwaren, Maschinenbau, Elektronik, Fahrzeuge und Gebrauchtmachines.

Automatische Importlizenzen gelten als erteilt, wenn die zuständige Behörde dem Antrag nicht binnen 10 Tagen widerspricht. Sie dienen hauptsächlich statistischen Zwecken. Der Antrag ist vom (in China ansässigen) Importeur beim MOFCOM oder dessen lokalen Niederlassungen zu stellen.

GTAI vom 02.01.2018 (c/w.r.)



## China

**Weniger Waren unterliegen Kontrolle durch AQSIQ**

Der Kreis der Waren, die von der Kontroll- und Quarantänebehörde AQSIQ bei der Ein- und Ausfuhr kontrolliert werden, wurde reduziert.

Zigarren und Zigaretten, die zuvor der Ein- und Ausfuhrkontrolle unterlagen, werden nur noch bei der Ausfuhr kontrolliert.

Für bestimmte Elektrowaren, Garne, Flach- und Stabstahlerzeugnisse sowie Aluminiumbleche, die bislang bei der Einfuhr kontrolliert wurden, entfällt die Kontrollpflicht. Die Änderungen traten bereits am 01.11.2017 in Kraft.

GTAI vom 04.01.2018 (c/w.r.)



## China

**Zertifikat für Lebensmittelimporte aufgeschoben**

Frühestens ab 01.10.2019 werden allgemeine Lebensmittelzertifikate für Lebensmittelimporte in China Pflicht. Vorerst können ausländische Lebensmittellieferanten aufatmen. Wenige Tage vor dem geplanten Inkrafttreten zum 01.10.2017 wurde die angekündigte Einführung eines allgemeinen Lebensmittelzertifikats für den Import auch von Nicht-Risiko-Lebensmitteln für die nächsten zwei Jahre ausgesetzt. Bis dahin besteht viel Verhandlungsbedarf zur

inhaltlichen Ausgestaltung und zur Palette der betroffenen Produkte.

Chinesische Verbraucher schätzen Nahrungsmittel von sicheren Herkunftsländern. Für viele ausländische Lebensmittellexporteure drohte jedoch der Traum vom weiter wachsenden Absatz zu Ende zu sein, bevor er Realität werden konnte. Denn China plante im Zuge der Umsetzung seines neuen Lebensmittelsicherheitsgesetzes von 2015 die Einführung eines kaum zu erfüllenden Lebensmittelzertifikats auf importierte und hei-

misch erzeugte Lebensmittel. Doch nun wurde der Einfuhrtermin auf das Jahr 2019 verschoben.

Zum 01.10.2017 wollte die chinesische Lebensmittelüberwachungsbehörde AQSIQ eigentlich ein Zertifikat als Voraussetzung für die Einfuhr jeglicher Art von Lebensmitteln – einschließlich Getränken – vorschreiben. Mit anderen Worten: Der Import jedes Kekses, jeder Flasche Bier oder jeder Nudel hätte von einem amtlichen Zertifikat begleitet sein müssen.

Diese Praxis gilt bereits für sogenannte Hochrisikoprodukte (insbesondere Milch und Milchprodukte sowie Fleisch und Fleischprodukte). Für diese existieren bilateral ausgehandelte Protokolle und darauf aufbauend Zertifikate. Die Zertifikate werden von den amtlichen Veterinären des Herkunftslandes ausgestellt. Für alle anderen Produkte ist dies international nicht üblich. Es genügen in der Regel wirtschaftseigene Zertifikate, die die gesundheitliche Unbedenklichkeit garantieren.

## **Alle Lebensmitteleinfuhren wären von Zertifikatspflicht betroffen**

Dies war in der VR China bislang nicht anders. Doch die AQSIQ will dieses Prozedere grundlegend ändern. Hierzu beruft sie sich auf den Codex Alimentarius (CA). Innerhalb des CA hatte eine Arbeitsgruppe ein Zertifikat für Hochrisikolebensmittel als Muster für Länder entwickelt, die nicht in der Lage sind, bilaterale Protokolle abzuschließen. Nach chinesischer Lesart sollte dieses jedoch auf alle Arten von Lebensmitteln anzuwenden sein. De facto hätte die Forderung eines solchen Zertifikates alle Lebensmitteleinfuhren, außer der oben genannten Produktgruppen, für die bereits Zertifikate existieren, nach China unterbunden. Denn für alle diese Produkte gibt es in den exportierenden Ländern – Deutschland eingeschlossen – bisher weder ein Zertifikat noch eine amtliche Einrichtung, die flächendeckend beispielsweise Keksen oder Nudeln, gemäß den chinesischen Anforderungen, die gesundheitliche Unbedenklichkeit bescheinigen würde. Alle Exportländer hätten neue behördliche Strukturen aufbauen müssen, um den chinesischen Zertifizierungsanforderungen zu genügen.

Der internationale Druck auf die VR China, von der Einführung abzusehen, speziell vonseiten der EU – darunter besonders Deutschland –, aber auch den USA, Kanada und Neuseeland, war daher groß. Doch während im Hintergrund um eine praktikable Lösung gerungen wurde, blieb bei den betroffenen Unternehmen über Monate hinweg die Unsicherheit groß, wie es nach dem 01.10.2017 weitergehen würde.

## **Aufgeschoben ist noch nicht gleich aufgehoben**

Erst zum 25.09.2017 gab China bekannt, eine zweijährige Übergangsperiode zu gewähren. Mit anderen Worten: Die Einführung eines Lebensmittelzertifikats wird nur um zwei Jahre auf den 01.10.2019 verschoben, aber nicht aufgehoben. Denn China besteht nach wie vor auf der Einführung eines Lebensmittelzertifikats für alle Produkte, gleich welcher Risikoklasse. Dabei haben die Verantwortlichen außerdem deutlich gemacht,

dass der Import auch über ein E-Zertifikat – also elektronisch – abgewickelt werden soll. Dies zu implementieren, könnte langfristig eine Erleichterung sein, kurzfristig stellt es jedoch – nach bisherigen Erfahrungen – eine Herkulesaufgabe dar. Weiterhin offen bleibt, wie das neue Zertifikat letztlich aussehen soll. Klärungsbedarf besteht bei der Produktliste sowie in der praktischen Ausgestaltung. Die von der chinesischen Seite vorgelegte Warenliste hatte sich an Zollnummern – HS-Codes – orientiert, wobei auch Nicht-Lebensmittel mit „hineingerutscht“ sind. Allerdings ist das Zugeständnis der chinesischen Seite zu begrüßen, dass zur Zertifizierung die Formulierung „zum menschlichen Verzehr geeignet“ („fit for human consumption“) genügen soll.

## **Zertifikate werden Kosten für deutsche Lebensmittellieferanten erhöhen**

Ein wichtiger Streitpunkt bleibt, dass China einen international üblichen risikobasierten Ansatz ablehnt, der nur für fragile Produkte ein Zertifikat fordert. Das von chinesischer Seite präferierte flächendeckende Modell wird von den internationalen Partnern als unrealistisch abgelehnt. „Da müsste man ja hinter jedem Bäcker einen Veterinär abstellen“, so ein Brancheninsider. Die EU vertritt entsprechend die Position, es dürfe keine Zertifizierungspflicht für alle Produkte geben. Sie fordert, dass bestimmte „low-risk“-Produkte von der Zertifizierungspflicht ausgenommen werden und für andere Produkte ein abgestuftes System kreiert wird.

Großer Klärungsbedarf besteht außerdem darüber, wer dieses Zertifikat ausstellen darf. Die USA vertreten die Position, dass dies durch die Unternehmen selbst geschehen soll, im Vertrauen darauf, dass die staatlichen Kontrollen ausreichend sind. Andere sehen hier eine dritte unabhängige Partei gefragt – doch wie sollte diese aussehen?

Trotz der Erleichterung, vorerst weiterhin Lebensmittel nach China liefern zu können, ist daher vor allem eines offensichtlich: Um eine – wie auch immer geartete – Bescheinigung kommen die Unternehmen nicht herum. Dies bedeutet im Vergleich zur bisherigen Situation für die Produzenten und Lieferanten eine Verschlechterung, die mit höheren Kosten und wahrscheinlich auch steigenden Preisen für chinesische Konsumenten einhergehen wird.

Ein kleiner Ausgleich könnten da zumindest die zum 01.12.2017 in Kraft getretenen Zollsenkungen auf ausgewählte Konsumgüter darstellen. Unter diesen befindet sich auch eine Reihe an Nahrungsmittelerzeugnissen. So wurden beispielsweise die Einfuhrzölle auf Babymilchpulver von 15 auf 2 Prozent und auf Käse von 12 auf 8 Prozent gesenkt.

GTAI vom 19.12.2017 (c/w.r.)